

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMHA GmbH (EMHA)

## 1 Allgemeines

- 1.1 Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Angebote sind freibleibend.

## 2 Gefahrtragung und Obhutspflichten

Vom Kunden für die Ausführung des Auftrags bereitzustellenden Gegenstände hat der Kunde auf eigene Rechnung und Gefahr bei EMHA anzuliefern und dort wieder abzuholen. Sie lagern bei EMHA für Rechnung und Gefahr des Kunden und sind durch diesen selbst zu versichern.

## 3 Preis und Zahlungsbestimmungen

- 3.1 Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Beschaffungsspesen, Fracht und Verpackung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart ist und die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Auftragserteilung erbracht werden soll, ist EMHA bei nachweislichen Kostensteigerungen (z. B. bei Löhnen, Materialpreisen, öffentlichen Abgaben jeder Art, Kosten der Zulieferer usw.) zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt.
- 3.2 Die Preise sind so gestellt, dass EMHA das Altmaterial ohne Berechnung verbleibt.
- 3.3 Rechnungsbeträge sind mangels anderweitiger Vereinbarung sofort ohne Abzug fällig.
- 3.4 EMHA ist berechtigt, während der Ausführung des Auftrags Abschlagrechnungen entsprechend dem jeweiligen Umfang der ausgeführten Leistungen zu erteilen.
- 3.5 Gerät der Kunde in Verzug und beseitigt diesen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht, oder werden EMHA nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen, so ist EMHA berechtigt, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und vor weiterer Auftragsausführung Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gesamten Auftragswertes zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten und von dem Kunden eine Vergütung für die von EMHA bereits gemachten Aufwendungen und erbrachten Leistungen zu verlangen.
- 3.6 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder deren Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 4 Termine und Fristen

Termine und Fristen für die Ausführung sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sie verschieben bzw. verlängern sich, solange der Kunde etwaige Mitwirkungshandlungen nicht vollständig vorgenommen hat.

## 5 Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Gewährleistungsansprüche gegen EMHA wegen Mängeln einer gelieferten oder bearbeiteten Sache verjähren ein Jahr nach Übergabe. Im Übrigen gilt die gesetzliche Mängelgewährleistung mit der Maßgabe, dass Schadensersatz nur

unter den in 5.2 genannten Voraussetzungen verlangt werden kann.

- 5.2 Teilenummern dienen der Referenz und sind nicht unbedingt Teile des originalen Motorenherstellers.

- 5.3 EMHA haftet im gesetzlichen Umfang nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie für Schäden folgender Art bzw. aus folgenden Umständen:

- 5.3.1 Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- 5.3.2 Verletzung vertraglicher Hauptpflichten
- 5.3.3 Verletzung sonstiger Vertragspflichten, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten von EMHA oder auf vorsätzlichem Verhalten von Erfüllungsgehilfen beruht.

- 5.4 Bitte beachten Sie, dass möglicherweise eine Genehmigungspflicht besteht, falls das Produkt in der EU V.O. 428/2009 Anhang I gelistet ist und falls es in ein Nicht-EU-Land weiter exportiert werden soll.

Im Übrigen ist jegliche Haftung von EMHA ausgeschlossen.

## 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen von EMHA gegen den Kunden (auch evtl. Saldoforderungen aus Kontokorrent) bleibt die Ware Eigentum von EMHA (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für EMHA als Hersteller. Für den Fall einer Verbindung oder Vermischung wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf EMHA übergeht.
- 6.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) an Stelle der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an EMHA ab. EMHA ermächtigt ihn widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von EMHA einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von EMHA hinweisen und EMHA unverzüglich benachrichtigen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist EMHA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- 6.5 EMHA gibt die gewährten Sicherheiten auf Verlangen frei, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

## 7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 7.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen EMHA und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.